

Ordnungsziffer 7.13

Titel **Satzung der Stadt Krefeld über den Bau , die Unterhaltung und die Entsorgung von abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung)**

Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen(Entsorgungssatzung)
vom 11. Dezember 2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302 - 304)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 307)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW 2003 S. 254), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt sorgt in ihrem Gebiet für die ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung aus allen Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne der Satzung. Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung hat die Stadt die SWK AQUA GmbH, St. Töniser Straße 124, Krefeld, eingeschaltet, die grundsätzlich Ansprechpartner in allen Fragen der Entwässerung ist.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Entleerung, Abfuhr und unschädliche Beseitigung der in den Grundstücksentwässerungseinrichtungen angesammelten Abwässer und Stoffe.

(2) Zu den Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und Trockenaborten nicht geregelt.

(3) Die Abwasserbeseitigung der vorgenannten Anlagen erfolgt durch die Stadt Krefeld oder einen von ihr beauftragten Unternehmer.

§ 2

Entleerungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Krefeld liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt die Entleerung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung zu verlangen, soweit die Stadt nicht nach § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit ist.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Krefeld liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 vornehmen zu lassen.

(2) Die Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung schreibt den Anschluß- und Benutzungszwang für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwässer vor. Hä usliche Abwässer, die in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt werden, sind mittels "rollendem Kanal" zu entsorgen. Diese Entleerungspflicht besteht auch für landwirtschaftliche Betriebe.

Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken Landwirtschaft betreiben, können auf Antrag, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs und unter Auflagen, von der Entleerungspflicht befreit werden, wenn die hä uslichen Abwässer vermisch mit Gülle und/oder Jauche auf die eigenbewirtschafteten Flächen aufgebracht werden und wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und ein begründetes Interesse an der Verwertung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungseinrichtung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besteht. Das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser darf nur im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aufgebracht werden.

(3) Das Entleeren der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in den Fällen des Absatzes 2 darf nur mittels Pumpe erfolgen. Zur Abfuhr dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche dicht verschlossen und äußerlich gereinigt werden müssen.

(4) Anträge auf Befreiung von der Entleerungspflicht sind bei der Stadt (Eigenbetrieb) zu stellen. In dem Antrag ist das Interesse an der Befreiung zu begründen und nachzuweisen, daß die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß und schadlos durchgeführt wird.

(5) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind bei der Stadt (Eigenbetrieb) zu stellen. In dem Antrag ist das Interesse an der Befreiung zu begründen und nachzuweisen, daß die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß ; und schadlos durchgeführt wird.

§ 4

Genehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung. Hierbei ist für abflusslose Gruben die Stadt (Eigenbetrieb) und für Kleinkläranlagen die Stadt (Fachbereich Umwelt) zuständig.

(2) Für den Antrag auf Genehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften.

(3) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungseinrichtungen befinden, haben alle beabsichtigten Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der SWK AQUA GmbH oder der Stadt anzuzeigen.

§ 5

Verbot der Einleitung von schädigenden Stoffen

In die Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nur hä usliche Abwässer eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Säuren und Laugen, sofern sie biologisch nicht abgebaut werden können,
- b) Explosionsgefährliche Stoffe,
- c) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungseinrichtung beeinträchtigen könnten, insbesondere die eine Verstopfung verursachen können,
- d) Stoffe, die die bei der Entleerung eingesetzten Geräte oder Spezialfahrzeuge beschädigen können,

§ 6

Einbau von Abscheideranlagen

Eigentümer von Grundstücken, deren Abwässer in Grundstücksentwässerungseinrichtungen eingeleitet werden, haben, falls Benzin, Benzol, Lösungsmittel, Öle, Fette oder diesen gleichzusetzende Stoffe anfallen, nach Anweisung der Stadt (Fachbereich Umwelt) Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus den Abwässern einzubauen.

§ 7

Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

(1) Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind nach Bedarf zu entleeren. Abflusslose Gruben sind jedoch mindestens einmal im Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung müssen diese Gruben ohne Inhalt sein. In Einzelfällen kann die Stadt (Eigenbetrieb) Ausnahmen zulassen. Kleinkläranlagen sind entsprechend der baurechtlichen Zulassung oder nach Aufforderung durch die Stadt (Fachbereich Umwelt) ordnungsgemäß zu entleeren.

Im Einzelfall kann die Stadt (Eigenbetrieb) oder die Stadt (Fachbereich Umwelt) dem Betreiber oder Eigentümer der Grundstücksentwässerungseinrichtung Entleerungsintervalle aufgeben (z. B. monatlich, vierteljährlich etc.).

(2) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtungen geht mit dem Verladen auf den Absaugwagen auf die Stadt (Eigenbetrieb) über. Diese ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Inhalt gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung mindestens bis 8 Tage vor der beabsichtigten Entleerung bei der SWK AQUA GmbH oder bei dem von der SWK AQUA GmbH beauftragten Unternehmer zu beantragen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(4) Die offene Lagerung von Rückständen aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Soweit Rückstände in geringer Menge vorübergehend außerhalb der Anlage gelagert werden müssen, hat die Lagerung in wasser- und luftdicht abgeschlossenen Behältern zu erfolgen.

(5) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder wegen Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht.

§ 8

Zutritt zu den Anlagen

(1) Den Beauftragten der Stadt oder der SWK AQUA GmbH, die sich als solche ausweisen, ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und

wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, über alle die Überwachung gemäß Abs. 1 betreffenden Fragen sowie über Fragen zur Grundstücksentwässerungseinrichtungen Auskunft zu geben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung des Anschlußberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (2) Der Anschlußberechtigte haftet der Stadt für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.

Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 10

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie ihnen gleichstehende zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Ein Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß außer ihm noch andere Anschluß- und Benutzungsberechtigte vorhanden sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Jeder Wechsel im Eigentum und hinsichtlich der in Abs. 1 aufgeführten Personen ist binnen zwei Wochen der SWK AQUA GmbH anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt den bisherigen und den neuen Berechtigten.

§ 11

Gebühren

Über die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) maßgebend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. 1987, Teil 1, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) und des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254). Sie soll zudem den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 01. Januar 2004 die Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung) vom 22.05.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2001 außer Kraft.